

Vereinsstatuten des Schafzuchtvereins

Ouessantschafe Schweiz / OSS

1. Name und Sitz

Der Verein Ouessantschafe Schweiz (OSS) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und den Erhalt der Schafrasse "Ouessant".

Er respektiert die verschiedenen Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese gegen aussen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann darüber hinaus Zuwendungen und Entgelte aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche Halter von Schafen der Rasse Ouessant ist, und ein Interesse an der Förderung und Zucht der Ouessant Schafrasse hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse an der Förderung und Zucht der Ouessant Schafrasse hat.



Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen, welche endgültig entscheidet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Der Vorstand kann jederzeit zu einer außerordentlichen Generalversammlung einladen. Auf Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus auf elektronischem Weg, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

Das Jahresprogramm und das Protokoll der Generalversammlung werden ebenfalls auf elektronischem Weg an die Mitglieder versandt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung und Änderungen der Reglemente
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsprüfers
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

9.a Wahlen

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Präsident, Sekretär und Kassier. Es können nach Bedarf weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

9.b Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere arbeitet er die notwendigen Reglemente aus, führt das Zucht/Herdenbuch und stellt ein Jahresprogramm zusammen. Der Vorstand ist auch für alle finanziellen Belange verantwortlich; er erstellt das



Budget und lässt es von der Generalversammlung bewilligen.

9.c Entscheide

Die Entscheide im Vorstand werden mit relativer Stimmenmehrheit gefällt, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid

9.d Kompetenzen

Die Vorstandsmitglieder sind kollektivzeichnungsberechtigt (zu zweien) wobei der Präsident immer mitunterzeichnen muss.

Der Vorstand ist berechtigt den Kassier gegenüber der Bank einzelunterschrifts-berechtigt zu erklären. Bei Finanzangelegenheiten ist der Vorstand grundsätzlich an das Budget gebunden, darüber hinaus wird ihm eine Kompetenzsumme von CHF 5000.— zugestanden, über die er frei verfügen kann.

10. Die Rechnungsprüfung

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer, welcher die Buchführung kontrolliert und an der Generalversammlung darüber Bericht erstattet.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an der Generalversammlung, dem Änderungsvorschlag zustimmt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.



14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

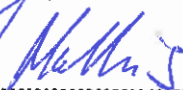
Anlässlich der 2. ordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2015 wurde die erste Statutenänderung vom Artikel 9d „Kompetenzen“ einstimmig von der Versammlung genehmigt.

Anlässlich der 4. ordentlichen Generalversammlung vom 04. November 2017 wurde die zweite Statutenänderung vom Artikel 8 „Die Generalversammlung“ einstimmig von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident:
Roland Knecht


.....

Der Protokollführer:
Georg Mathis


.....

Der Vorstand:
Knecht Marlyse
Loesgen Sabine
Hochstrasser Michael
Rainer Widmer
Christian Bühler